

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis	
		einst.	enth.
Landkreis Osnabrück Postfach 25 09 49015 Osnabrück Landkreis Osnabrück Die Landräthin Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Datum: 17. Januar 2020 Zimmer-Nr.: 4064 Auskunft erteilt: Herr Schmiemann Durchwahl: 4064 Tel. (0541) 501-6-4064 Fax (0541) 501-6-4064 E-Mail: stefan.schmiemann@lka.de Stadt Fürstenau -Bauleitplanung- Schlossplatz 1 49584 Fürstenau Hr. Zechen, Ihre Nachricht vom 11/15-60-622 21 Mein Zeichen, meine Nachricht vom FD 6-80-06945-19 Bauleitplanung der Stadt Fürstenau hier: Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet IGS", 6. Änderung Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 09. Dezember 2019 bis 17. Januar 2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. Regional- und Bauleitplanung Aus Regional- und Bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ausführungen zum Thema Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen sind nachvollziehbar. Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet IGS" der Stadt Fürstenau keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist in den nachrichtlichen Übernahmen auf der Planunterlage vermerkt. Brandschutz: Die Zufahrt für die Feuerwehr darf durch die Neuordnung nicht beeinträchtigt werden. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. o.b.c. Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schöenberg 1 D-49682 Osnabrück Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr Ansonsten nach Vereinbarung Der Landkreis im Internet: www.Landkreis-Osnabrueck.de Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare	Die Hinweise der Regional- und Bauleitplanung sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der Hinweis zum Brandschutz wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt und wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.		

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Schmiemann					

Beschlussvorlage

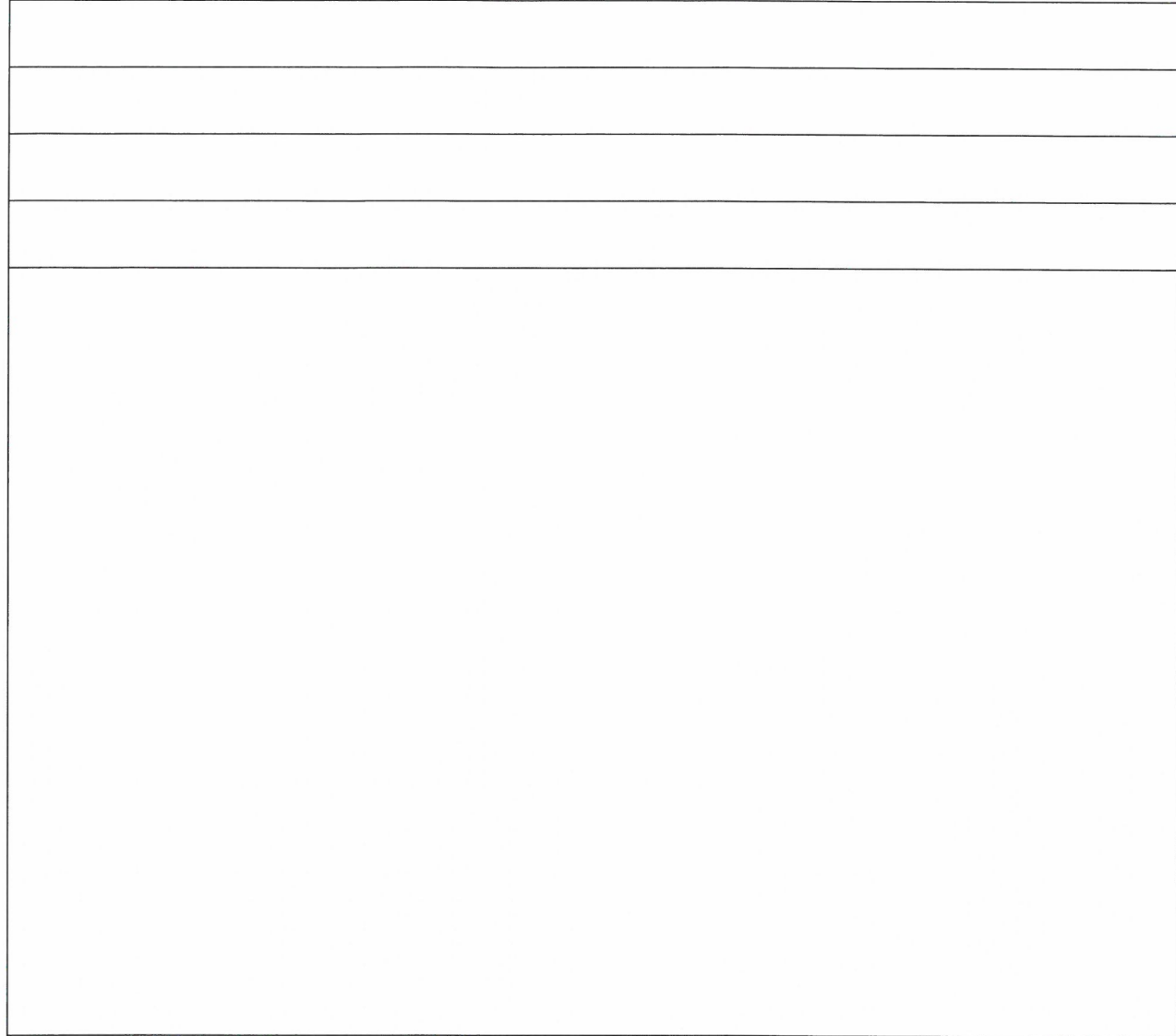
BANKVERBINDLICHEN: Sparkasse Emsland
Volksbank Lingen G.
BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF33IG
IBAN: DE66 2665 0001 0000 0765 13
IBAN: DE58 2666 0060 1100 8075 00

A. Neßlingstr. 11, 51424 Neßlinghofen | U. u. K. F. N. G. | WASSER | Turveto | HPI | 10.11.2012

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr. 4

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
natürlich... Wasserverband Bersenbrück Der Geschäftsführer Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück Stadt Fürstenau Schloßplatz 1 49584 Fürstenau Verwaltung Auskunfterteil: Frau Ulpke Telefon: 05439/9406-18 Hr. Zechen, Ihre Nachricht vom 21.11.2019 Herrn Zechen, meine Nachricht vom 16.4.3/ Nr. 19 UJ/VFä Datum 08.01.2020 Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet IGS“ der Stadt Fürstenau Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet IGS“ der Stadt Fürstenau zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich zuständig. Mit Schreiben vom 12.12.2018 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. Außerdem sind die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratemann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen. Ich bitte Sie, die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen. Mit freundlichen Grüßen  Ralph-Erik Schäffert Anlagen Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück www.wasserverband-bb.de Telefon: 0 54 39 - 94 06 - 0 Telefax: 0 54 39 - 94 06 - 60 E-Mail: info@wasserverband-bb.de Wasserverband Bersenbrück IBZ 325 515 403 IBAN: DE 97 2555 1540 0010 0994 03 SWIFT-BIC: NOLADE21BEB	Die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.				



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis		
		einst.	ja enth.	nein

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis	
		einst.	enth.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30031 Hannover Stadt Fürstenau Schloßplatz 1 49584 Fürstenau Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bearbeitet von Sonja Möhring Hr. Zwickler, Ihre Nachricht vom: 11/05-60-622 21 - 25.11.2019 Mein Zeichen (für Antwort bitte anwenden): L3.7-LE6505-03_02-2016-0769- Möhl.C@ Durchwahl: (05 11) 643-3660 E-Mail: poststelle@lueg.niedersachsen.de Hannover, 13.01.2020 Bauleitplanung der Stadt Fürstenau Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet (GS)" 6. Änderung - Verfahren gem. § 13a BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdbegefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdalfgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24.110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdbegefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Aufwühlungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten. Bei Bauvorhaben sind die grundungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodenninformationssystem NIBIS (https://nibis.lueg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes	Die Hinweise des Fachbereiches Bauwirtschaft zum anstehenden Untergrund werden zur Kenntnis genommen. Eine Baugrunduntersuchung liegt vor. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.		

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (S. Mohring)					

 	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsbüro	Die Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Zur Gefahrenerforschung wurde am 18.12.2019 eine Luftbildauswertung beauftragt. Die Ergebnisse werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Zudem ist ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes vermerkt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
LGLN Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsbüro Postfach 10, 30510 Hannover Stadt Fürstenau Frau Kolosser Schloßplatz 1 49584 Fürstenau	Mit Zeichnung: Ihre Nachricht vom: 21.11.2019 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben): DB-2019-01065 Durchwahl: 0511 30245 502/503 Hannover: 17.12.2019 E-Mail: lbd-postfach@lgin.niedersachsen.de	Bearbeitet von Karin Thölke Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Fürstenau, B-Plan Nr. 19 "Sondergebiet IGS", 6. Änderung Sehr geehrte Frau Kolosser, Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei! Sollten in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegeinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltingformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbilddaten beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sollten eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Anforderformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgl.niedersachsen.de/artikel/kampfmittelbeseitigung/luftbilddatenanfrage Mit freundlichen Grüßen Karin Thölke Anlagen 1 Kartenunterlage(n)
Dienstsitzstelle LGLN Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsbüro Postfach 10, 30510 Hannover	Geschäftszahlen DB-2019-01065 Trimmingsnummer (Aufgaben) Tabelle DB-2019-01065-502-503 E-Mail lbd-postfach@lgin.niedersachsen.de Internet www.lgin.niedersachsen.de Bankverbindung Sparkasse Hildesheim IBAN: 2506 0000 0000 1526 86 BIC: NWBK2333 Steuernummer: 27/202/1333	

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange		Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis		
				einst.	ja	enth. nein
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Detlevstraße 19, 30519 Hameln TB-2019-01085 Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Fürstenau, B-Plan Nr. 19 "Sondergebiet IGS", 6. Änderung Antragsteller: Stadt Fürstenau Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : <u>Entfaltung, Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sonderung: Es wurde keine Sonderung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNI), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNI entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.						

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange		Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein
 Ergebniskarte TB-2019-01085 Maßstab 1 : 2.000 Erstellt am: 17.12.2019 LGLN Landeskarte für Geoinformation und Luftbildauswertung						